

# RUNDSCHREIBEN

RS 2021/877 vom 16.12.2021

## Ergänzung der Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V zur Versorgung von Versicherten mit chronischen und schwer heilenden Wunden durch spezialisierte Leistungserbringer

**Themen:** Vergütung; Versorgung; Verträge; Häusliche Krankenpflege

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Marcus Schneider  
Abteilung Gesundheit  
Ref. Leistungsrecht/Rehabilitation/Selbsthilfe  
Tel.: 030 206288-3175  
[marcus.schneider@gkv-spitzenverband.de](mailto:marcus.schneider@gkv-spitzenverband.de)

Stefan Meulman  
Abteilung Gesundheit  
Ref. Leistungsrecht/Rehabilitation/Selbsthilfe  
Tel.: 030 206288-3134  
[stefan.meulman@gkv-spitzenverband.de](mailto:stefan.meulman@gkv-spitzenverband.de)

**Kurzbeschreibung:** Die Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V wurden um Regelungen zur Versorgung von Versicherten mit chronischen und schwer heilenden Wunden durch spezialisierte Leistungserbringer ergänzt. Die ergänzten Rahmenempfehlungen treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden im Bereich der häuslichen Krankenpflege wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) vom 4. April 2017 neu geregelt (BGBl. I S. 778). Zum einen wurde in § 37 SGB V ein neuer Abs. 7 eingefügt. Danach hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) den Auftrag erhalten, das Nähere zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden in der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie zu regeln. Die diesbezügliche Richtlinienänderung erfolgte zum 06.12.2019 (vgl. unser Rundschreiben 2019/661 vom 06.12.2019).



Nach § 132a Abs. 1 SGB V hat der GKV-Spitzenverband mit den für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene Rahmenempfehlungen über die einheitliche Versorgung mit Häuslicher Krankenpflege abzugeben. In Ergänzung zum Regelungsauftrag des G-BA haben die Rahmenempfehlungspartner nach § 132a Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SGB V den Auftrag erhalten, die Anforderungen an die Eignung der Leistungserbringer zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden zu regeln.

Eine Einigung über die Ergänzung der Rahmenempfehlungen konnte zwischenzeitlich im Rahmen von Verhandlungen der Schiedsstelle nach § 132a Abs. 3 SGB V erzielt werden. Dabei wurden die Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V um einen neuen § 6 erweitert. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Regelungen in den Rahmenempfehlungen zur Versorgung von Versicherten mit chronischen und schwer heilenden Wunden getroffen worden:

- Die Versorgung von Versicherten mit chronischen und schwer heilenden Wunden soll durch spezialisierte Leistungserbringer erfolgen. Ein spezialisierter Leistungserbringer kann ein spezialisierter Pflegedienst oder eine spezialisierte Einrichtung außerhalb der Häuslichkeit (sog. Wundzentrum) sein. Nur im Einzelfall darf ein nicht spezialisierter Leistungserbringer die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden übernehmen.
- Als Anforderungen an spezialisierte Leistungserbringer werden geregelt:
  - Die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleitung muss neben der dreijährigen Grundqualifikation zur Pflegefachkraft eine Zusatzqualifikation im Umfang von 168 Unterrichtseinheiten im Bereich der Wundversorgung nachweisen. Die grundlegenden Inhalte der Zusatzqualifikation werden in den Rahmenempfehlungen geregelt.
  - Die an der Versorgung beteiligten Pflegefachkräfte müssen neben ihrer Grundqualifikation zur Pflegefachkraft eine Zusatzqualifikation im Umfang von 84 Unterrichtseinheiten im Bereich der Wundversorgung nachweisen. Auch hierzu werden Mindestinhalte festgelegt.
  - Übergangsregelung zur Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft/Fachbereichsleitung bei bestehenden Pflegediensten:  
Hiernach kann ein Pflegedienst für eine Übergangszeit von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen als spezialisierter Pflegedienst gelten, auch wenn die Leitungskraft noch nicht abschließend die in den Rahmenempfehlungen geregelten Anforderungen erfüllt. Voraussetzung ist, dass die Pflegefachkraft, die zukünftig die Leitungsaufgaben im Bereich Wundversorgung übernehmen soll, bereits die Zusatzqualifikation im Umfang

von 84 Unterrichtseinheiten für die an der Versorgung beteiligten Pflegefachkräfte abgeschlossen hat und sich in einer Weiterbildung zur Leitungskraft mit 168 Unterrichtseinheiten befindet; zudem muss eine externe Pflegefachkraft, die die Anforderungen an die Qualifikation für Leitungskräfte vollumfänglich erfüllt, im Rahmen eines Kooperationsvertrages hinzugezogen werden.

- Übergangsregelung für die an der Versorgung beteiligten Pflegefachkräfte bei bestehenden Pflegediensten:

Die Voraussetzungen an einen spezialisierten Pflegedienst sind auch erfüllt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rahmenempfehlungen alle Pflegefachkräfte, die die Versorgung eigenverantwortlich übernehmen, eine Zusatzqualifikation im Bereich der Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden mit einem Umfang von 56 Unterrichtseinheiten nachweisen können; innerhalb von weiteren zwei Jahren sollen mindestens 50 Prozent der die Versorgung eigenverantwortlich durchführenden Pflegefachkräfte einen Abschluss nach den Regelungen der Rahmenempfehlungen (Zusatzqualifikation im Umfang von 84 Unterrichtseinheiten) haben. Innerhalb weiterer zwei Jahre müssen alle die Versorgung eigenverantwortlich durchführenden Pflegefachkräfte diese Qualifizierung nachweisen.

- Der Umfang der Fortbildungen zur Wundversorgung beträgt 10 Zeitstunden je Kalenderjahr und je Mitarbeiterin und Mitarbeiter und wird auf eine in einem Vertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V geregelte allgemeine Fortbildungsverpflichtung angerechnet. Die Fortbildung muss sich auf fachspezifische Themen beziehen und produktneutral ausgerichtet sein.
  - Mindestinhalte zur Pflegedokumentation in Ergänzung zu den Dokumentationspflichten gemäß § 3 der Rahmenempfehlungen: Hier hat insbesondere der G-BA detaillierte Dokumentationspflichten in der Nr. 31a des Leistungsverzeichnisses vorgegeben, die nun in den Rahmenempfehlungen aufgegriffen wurden.
  - Regelungen zur Zusammenarbeit mit anderen an der Versorgung Beteiligten
  - Regelung zu den besonderen strukturellen Anforderungen an geeignete Einrichtungen außerhalb der Häuslichkeit (sog. Wundzentren). Diese müssen neben den Voraussetzungen, die auch spezialisierte Pflegedienste erfüllen müssen, weitere Mindestvoraussetzungen erfüllen.
- Ferner wird geregelt, dass die Krankenkasse bei einer Leistungserbringung durch einen nicht spezialisierten Pflegedienst mit Vorlaufzeit von 1 Woche auf die Versorgung durch einen einsatzbereiten spezialisierten Pflegedienst umsteuern kann. Diese Umsteuerung kann ab dem 01.10.2022 angewendet werden. Hintergrund der Regelung ist, dass auf die Versorgung von Versicherten mit chronischen und schwer heilenden Wunden spezialisierte

Leistungserbringer heute nur in geringem Umfang vorhanden sind. Deshalb enthält auch bereits die HKP-Richtlinie eine „Soll-Regelung“ in Bezug auf die Versorgung durch spezialisierte Leistungserbringer; dies wird in den Rahmenempfehlungen aufgegriffen, indem zur Sicherstellung der Versorgung auch nicht spezialisierte Leistungserbringer die Versorgung übernehmen können, wenn und solange spezialisierte Leistungserbringer nicht verfügbar sind.

Die aktualisierten Rahmenempfehlungen treten zum 01.01.2022 in Kraft. Wir bitten, dies bei entsprechenden Anpassungen von bestehenden Verträgen nach § 132a Abs. 4 SGB V bzw. dem Abschluss neuer Verträge zu beachten. Für die weiteren Details verweisen wir auf die beigefügten Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter  
[dialog.gkv-spitzenverband.de](https://dialog.gkv-spitzenverband.de)